

Änderungen des Tierarzneimittelgesetzes

Änderung des Tierarzneimittelgesetzes (Latvijas Republikas Saeimas un Ministru Kabineta Ziņotājs, 2001, Nr. 11; 2002, Nr. 2; 2003, Nr. 4, 6, 15; 2004, Nr. 9, 18, 23; 2006, Nr. 9; 2009, Nr. 3, 14; Latvijas Vēstnesis, 2009, Nr. 196; 2010, Nr. 99; 2011, Nr. 112; 2012, Nr. 50; 2013, Nr. 80; 2014, Nr. 199; 2015, Nr. 29; 2017, Nr. 75; 2019, Nr. 248.A; 2020, Nr. 244; 2021, Nr. 246) wie folgt:

1. Fügen Sie den folgenden Punkt 2¹ zu Abschnitt 2¹ hinzu:

„2¹) Orte, an denen Haustiere – Hunde, Katzen oder Hausfrettchen – gezüchtet werden;“

2. Punkt 2 des Abschnitts 4 Punkt 9 streichen.

3. Zu Abschnitt 21³ die Wörter „Katze und Hausfrettchen“ nach dem Wort „Hund“ in den Absätzen 1 und 2 hinzufügen.

4. Fügen Sie Folgendes als Punkt 6¹ zu § 25 hinzu:

„6¹) Ausnahmen, bei denen die Mikrochip-Kennzeichnung und -Registrierung von Katzen und Hausfrettchen nicht vorgeschrieben ist;“

5. Fügen Sie Punkt 19 zu Abschnitt 59 wie folgt hinzu:

„19) um sicherzustellen, dass eine Katze und ein Haustierfrettchen gemäß den vom Kabinett festgelegten Verfahren mit einem Mikrochip gekennzeichnet sind, dass sie über einen Haustierpass verfügen und dass sie in der Haustierregisterdatenbank des Landwirtschaftlichen Datenzentrums registriert sind, außer in Fällen, in denen gemäß § 25 Punkt 6¹ dieses Gesetzes die genannten Anforderungen nicht zwingend sind.

6. Die Übergangsbestimmungen werden durch Punkt 33 wie folgt ergänzt:

„33. Die bis zum 30. Juni 2024 für Katzen und Hausfrettchen ausgestellten Impfbescheinigungen gelten für die gesamte Lebensdauer der Katze und des Hausfrettchens. Der Reisepass für eine Hauskatze und ein Frettchen, für die bis zum 30. Juni 2024 ein Impfzertifikat ausgestellt wurde, ist ein obligatorisches Dokument in der Verordnung (EU) Nr. [576/2013](#) in den vorgesehenen Fällen.“